

Synopse

Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf

Aktuelle Fassung vom 21.05.2015	Neufassung	Bemerkung
Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), in ihrer Sitzung am 20.05.2015 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:	Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II/2019, [Nr. 40]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:	Anpassung aufgrund aktueller Gesetzesgrundlagen.
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf und ihrer Ausschüsse, ehrenamtlich tätige Beauftragte und die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften.	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf, ihrer Ausschüsse und Kommissionen, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, ehrenamtlich tätige Beauftragte und die Vertretungen der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften.	Erweiterung auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und auf städtische Kommissionen, geschlechtergerechte Sprache
§ 2 Grundsätze (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung. (2) Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für eigene Zwecke, aber im	§ 2 Grundsätze (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung. (2) Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für eigene Zwecke, aber im	

Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, und Fernspreckgebühren. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. (3) Verdienstausfall (§ 8) und Reisekostenentschädigung (§ 9) können daneben gewährt werden.	Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere die Deckung des zusätzlichen Aufwandes für Bekleidung, Kosten des Verzehrs, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie der Fahrtkosten im Rahmen dieser Satzung. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. (3) Verdienstausfall (§ 8) und Reisekostenentschädigung (§ 9) können daneben gewährt werden.	Redaktionelle Anpassung an die Vorgaben der KomAEV
§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 EURO gezahlt.	§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete Den Stadtverordneten wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 125 EURO gezahlt.	Klarstellung des pauschalen Charakters der Zahlung Änderung der Höhe

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung (1) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und an die Vorsitzenden der Fraktionen wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt: 1. Vorsitzender der SVV 360 EURO 2. Vorsitzenden der Fraktionen 140 EURO. (2) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. (3) Den Stellvertretern nach Abs. 1 werden 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei Wochen zusammenhängend andauert. Die	§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung (1) An die Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionen wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt: 1. Vorsitzende oder Vorsitzender der SVV 500 EURO 2. Vorsitzende der Fraktionen 150 EURO. (2) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. (3) Wird eine in Abs. 1 genannte Person innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei zusammenhängende Wochen von einer Stellvertretung vertreten, erhält die Stellvertretung 50 % der in Abs. 1 jeweils genannten	Geschlechtergerechte Sprache Änderung der Höhe Änderung der Höhe Neutrale Sprache Geschlechtergerechte Sprache Klarstellung der Regelung
--	---	---

Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.	Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person ist entsprechend zu kürzen.	
§ 5 Sitzungsgeld (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind oder ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld von 13 EURO. Das Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt. (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ausschusses, in den sie als Mitglied berufen sind, ein Sitzungsgeld von 26 EURO. (3) Für mehrere Ausschusssitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden. (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 gewährt. Gleiches gilt für ein Mitglied eines Ausschusses, sofern es im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden eine Sitzung leitet.	§ 5 Sitzungsgeld (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind oder ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld von 25 EURO. Das Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt. (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ausschusses, in den sie als Mitglied berufen sind, ein Sitzungsgeld von 30 EURO. Gleiches gilt für die Teilnahme der Kommissionsmitglieder an Kommissionssitzungen. (3) Für mehrere Ausschusssitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden. (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 gewährt. Gleiches gilt für ein Mitglied eines Ausschusses, sofern es im Falle der Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden eine Sitzung leitet. (5) Für jede Fraktionssitzung, die zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse dient, ist den teilnehmenden Mitgliedern der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 zu gewähren. Die Regelungen des § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.	Änderung der Höhe Geschlechtergerechte Sprache Änderung der Höhe Klarstellung der Geltung für Kommissionen Klarstellung, dass Fraktionsvorsitzende nicht betroffen sind Geschlechtergerechte Sprache Erweiterung des Sitzungsgeldes auf Fraktionssitzungen

§ 6 Vergütung als Vertreter der Stadt in Unternehmen (1) Die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften und ihren Ausschüssen erhalten von der jeweiligen Eigengesellschaft eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von 30 EURO und ein Sitzungsgeld von 100 EURO je Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses. Dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld i.H.v. weiteren 100 EURO gewährt. (2) Die im vorstehenden Absatz 1 benannten Beträge gelten im Rahmen des § 97 Abs. 8 BbgKVerf als angemessene Aufwandsentschädigung für Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten. Gegebenenfalls darüber hinaus gehende Beträge sind an die Stadt abzuführen.	§ 6 Vergütung als Vertretung der Stadt in Unternehmen (1) Wer die Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften und ihren Ausschüssen vertritt, erhält von der jeweiligen Eigengesellschaft eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von 50 EURO und ein Sitzungsgeld von 100 EURO je Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses. Der oder dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. v. weiteren 100 EURO gewährt. (2) Die im vorstehenden Absatz 1 benannten Beträge gelten im Rahmen des § 97 Abs. 8 BbgKVerf als angemessene Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten. Gegebenenfalls darüber hinaus gehende Beträge sind an die Stadt abzuführen.	Geschlechtergerechte Sprache Änderung der Höhe Geschlechtergerechte Sprache
§ 7 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Beauftragte Mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Beauftragte, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 EURO.	§ 7 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Beauftragte Mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Beauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 EURO.	Erweiterung der Zahlung auch für ehrenamtlich Tätige, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind
§ 8 Verdienstausschlag (1) Eine Verdienstausschlagentschädigung sowie eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten können auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden. (2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen	§ 8 Verdienstausschlag, Ersatz für Aufwendungen für Betreuung (1) Eine Verdienstausschlagentschädigung kann auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden. (2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.	Klarstellung des Umfangs der Vorschrift Betreuungskosten werden neu in Abs. 5 geregelt

nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. (3) Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen und selbständig Tätige haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird. (4) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird auf 15 EURO pro Stunde festgelegt.	(3) Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen und selbständig Tätige haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird. (4) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird auf 15 EURO pro Stunde festgelegt. (5) Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen können, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbezogenen notwendigen Abwesenheit auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag des § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.	Neuregelung der Betreuungskosten und Erweiterung auf die Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
§ 9 Reisekostenentschädigung (1) Für Dienstreisen wird den Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts eine Reisekostenvergütung gewährt. Zugrunde zu legen sind die Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Bundesreisekostengesetz. (2) Dienstreisen sind vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Bürgermeister zu genehmigen. (3) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten zu Sitzungen zu Orten, die außerhalb des Wohnortes des Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten	§ 9 Reisekostenentschädigung (1) Für Dienstreisen wird den Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts eine Reisekostenvergütung gewährt. Zugrunde zu legen sind die Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Bundesreisekostengesetz. (2) Dienstreisen sind vom vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu genehmigen. (3) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten zu Sitzungen zu Orten, die außerhalb des Wohnortes des Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten	Geschlechtergerechte Sprache

liegen, werden auf Antrag erstattet, soweit sie nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Es gelten die im § 5 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Entschädigungen.	liegen, werden auf Antrag erstattet, soweit sie nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Es gelten die im § 5 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Entschädigungen.	
§ 10 Zahlungsbestimmungen (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung einzustellen. (2) Das Sitzungsgeld wird monatlich ausgezahlt.	§ 10 Zahlungsbestimmungen (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung einzustellen. (2) Das Sitzungsgeld wird monatlich ausgezahlt.	Verlängerung der Zeitspanne um einen Monat
§ 11 Inkrafttreten (1) Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, BV0028/2014 vom 10.09.2014, außer Kraft.	§ 11 Inkrafttreten (1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, BV0049/2015 vom 21.05.2015, außer Kraft	Aktualisierung